

BEHERBERGUNG

Zutritt, weitere Testungen

- Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen (siehe Punkt 1.)
- In der reinen Beherbergung (ohne Gastronomie od. Dienstleistung) reicht ein Eintrittstest für den gesamten Aufenthalt – der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten
- Werden gastronomische Angebote im Betrieb - Frühstück, andere Mahlzeiten - oder Dienstleistungen (Wellness) in Anspruch genommen werden, dann ist bei Zutritt zum gastronomischen Bereich wieder ein Nachweis wie unter Punkt 1. beschrieben vorzulegen.

Bsp.: Der Gast reist mit Antigentest an, dieser ist am 3. Tag „abgelaufen“ (2 Tage Gültigkeit), so ist erneut ein Testnachweis vorzulegen: Selbsttest im Hotel, Selbsttest mit digitaler Lösung, Antigentest z.B. in einer Apotheke, PCR Test.

Allgemeine Maßnahmen:

- **2 Meter Mindestabstand** in allgemein zugänglichen Bereichen zu Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder die nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit (=Zimmer oder Appartement bspw.) gehören
- **FFP2-Masken-Pflicht** für Gäste beim Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Lobby).
- FFP2-Masken-Pflicht für Mitarbeiter im Kundenkontakt, außer er ist getestet (1x pro Woche), genesen oder geimpft – dann ist ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Für Gastronomiebereiche gelten die Regelungen der Gastronomie – insbesondere auch die Eintrittstests (siehe Punkt 5.1.)
- Verpflichtendes Präventions- bzw. Hygienekonzept und COVID-19-Beauftragter (siehe Infos bei Punkt 2.)